



Mit einem Handschlag ist es bei GmbH-Gründungen längst nicht mehr getan

Gesellschaftsrecht

Kein großer Wurf: Die GmbH-Rechtsreform

Am 19.9.2008 hat der Bundesrat die lange ersehnte Reform des GmbH-Rechts (MoMiG) verabschiedet. Ein großer Wurf ist die ursprünglich als Jahrhundertreform gedachte Neuerung nicht geworden.

Ziel der Reform war die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Aus der geplanten Absenkung des Stammkapitals bei der GmbH auf 10.000 € wurde jedoch nichts. Auch die im Entwurf geplante kostengünstige Einreichung ohne notarielle Beurkundung wurde wieder fallen gelassen.

Vereinfachtes Gründungsverfahren

Wenigstens der Gründungsvorgang soll einfacher werden. Durch Musterprotokolle werden Gründungen künftig weniger aufwändig und dadurch kostengünstiger zu bewerkstelligen sein.

Es gibt ein Protokoll für Einmangesell-

schaften und eines für bis zu drei Gesellschafter. Das Protokoll darf nicht verändert werden und beinhaltet jetzt auch die Geschäftsführerbestellung sowie die Liste der Gesellschafter. Es darf maximal ein Geschäftsführer bestellt werden und das vereinfachte Verfahren ist nur bei Bar-, nicht bei Sachgründungen möglich. Das Gründungsprotokoll muss wie bisher notariell beurkundet werden.

Unternehmergesellschaft

Für Existenzgründer mit wenig Eigenkapital wurde die „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG)“ eingeführt, die auch mit diesem Namenszusatz firmieren muss. Sie kann ohne das bei der GmbH notwendige Mindestkapital von 25.000 € gegründet werden – theoretisch sogar mit nur einem Euro. Die UG ist keine neue Rechtsform, sondern eine legale Vorstufe zur GmbH. Deshalb ▶

Editorial

Die Krise des Finanzmarkts ist derzeit allgegenwärtig. Die Mehrzahl der Experten ist sich einig, dass sich Abschreibungen und Kursverluste des Finanzsektors auf die Realwirtschaft auswirken werden. Allein Zeitpunkt und Ausmaß bieten noch Stoff für Diskussionen.

Sicher ist, dass vor allem für Klein- und Mittelbetriebe schwerere Zeiten anbrechen. Die Banken werden bei der Kreditvergabe zurückhaltend sein und notwendige Investitionen verzögern. Daneben müssen deutsche Unternehmer auch auf Kundenseite mit finanziellen Ausfällen rechnen.

In der aktuellen Ausgabe des Journals haben wir einige Themen zusammengestellt, die in dieser Situation von besonderem Interesse sind. Wir zeigen, wie mithilfe des so genannten Factoring mehr Liquidität in die Kassen gespült werden kann, besprechen die schnellste und kostengünstigste Möglichkeit, beim Kunden Forderungen einzutreiben und geben Tipps, wie Wertpapierverluste ab 2009 verrechnet werden können.

Die Lage jetzt schwarzzumalen, ist sicher nicht der richtige Weg. Im Aufmacher beschäftigen wir uns deshalb mit der GmbH-Rechtsreform. Sie soll die Gründung neuer Unternehmen vereinfachen. Natürlich überlegen sich Gründer diesen Schritt gerade jetzt zweimal. Aber egal ob erfahrener oder junger Unternehmer: Mit der richtigen Strategie findet sich ein Weg aus jeder Krise. Wir helfen Ihnen dabei.

- ▶ dürfen zukünftige Gewinne auch nicht voll ausgeschüttet werden. Ein Anteil von mindestens 25 % des Gewinns muss in der Firma verbleiben. Und zwar so lange, bis 25.000 € erreicht sind.

Größere Insolvenzgefahr

Im Gegensatz zur Einzelfirma und zur Personengesellschaft muss bei der UG bei Überschuldung Insolvenz angemeldet werden. Deshalb sollte bei Gründung das Kapital nicht zu knapp bemessen werden. Andernfalls kann der Unternehmer zivilrechtlich und evtl. auch strafrechtlich belangt werden.

Fazit: In einfach gelagerten Fällen bringt das verkürzte Gründungsverfahren zeitliche und kostenmäßige Vorteile. Ob die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zukünftig eine große Rolle spielen wird, bleibt dagegen abzuwarten.

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften

Bis 2008 wurde bei Geldanlagen zwischen Einkünften aus Kapitalvermögen – etwa aus Zinsen oder Ausschüttungen – und Spekulationsgeschäften unterschieden. Letztere lagen vor, wenn Wertpapiere und andere Wirtschaftsgüter vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Kauf wieder veräußert wurden. Während dieses Zeitraums erzielte Gewinne mussten versteuert werden. Verluste konnten dafür in dieser Zeitspanne mit Gewinnen aus anderen Veräußerungen verrechnet werden. Ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten war ausgeschlossen.

Die Neuregelung ab 2009 fasst nun alle Arten von Überschüssen bei Geldanlagen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zusammen. Gewinne aus deren Verkauf sind zukünftig immer zu versteuern – unabhängig von der Haltedauer. Erzielte Verluste können aber gegengerechnet werden, egal wie lange die Papiere gehalten wurden. Das ist allerdings nur innerhalb so genannter Verlustverrechnungstöpfe möglich. Im nebenstehenden Artikel sind die wichtigsten dieser Töpfe erklärt.

Verrechnung von Wertpapierverlusten ab 2009



Aktienverluste sind ärgerlich, aber steuerlich verrechenbar

Generell sind Wertpapierverluste nur innerhalb der Bereiche Kapitalvermögen sowie Spekulationsgewinne verrechenbar. Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist nicht möglich.

Topf 1: Laufende Verluste wie vom Anleger beim Kauf gezahlte Stückzinsen und gezahlte Zwischengewinne wandern in den ersten Topf. Die Verrechnung ist hier sehr weitgehend möglich, nämlich mit laufenden Gewinnen wie Dividenden und Zinsen, mit Gewinnen aus Aktien und sonstigen Wertpapieren, nicht jedoch mit Spekulationsgewinnen.

Topf 2: Aktienverluste dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden, keinesfalls mit laufenden Erträgen oder mit Gewinnen aus sonstigen Wertpapiergeschäften mit Fonds, Zertifikaten und Optionsscheinen, auch nicht mit Spekulationsgewinnen.

Topf 3: Sonstige Wertpapierverluste können mit laufenden Zinserträgen,

mit Aktiengewinnen und Gewinnen aus sonstigen Wertpapieren, nicht jedoch mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Topf 4: Altverluste sind die bis 2008 angefallenen und nicht ausgeglichenen Verluste aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Wertpapieren. Diese dürfen nicht mit laufenden Erträgen verrechnet werden. Sie sind zwingend mit allen anderen Verlusttöpfen zu verrechnen. Allerdings ist der Ausgleich mit Gewinnen aus Aktien und sonstigen Wertpapieren bis zum Jahre 2013 beschränkt. Danach ist nur ein Ausgleich mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften mit anderen Wirtschaftsgütern möglich.

Topf 5: Spekulationsverluste aus sonstigen Wirtschaftsgütern dürfen nur mit Gewinnen aus dem Verkauf der gleichen Gattung verrechnet werden.

Die Tabelle zeigt die komplizierten Regelungen in einer Übersicht.

Entstehung der Verluste		Verrechnung mit Gewinnen			
		laufende	Aktien	sonstige Wertpapiere	Spekulationsgeschäfte
laufende	(Topf 1)	ja	ja	ja	nein
Aktien	(Topf 2)	nein	ja	nein	nein
sonstige Wertpapiere	(Topf 3)	ja	ja	ja	nein
Altbestände	(Topf 4)	nein	bis 2013	bis 2013	ja
Spekulationsgeschäfte	(Topf 5)	nein	nein	nein	ja

Gemischte Dienstreisen



© iStockphoto

Kosten für gemischt berufliche und private Dienstreisen werden bisher steuerlich nicht anerkannt. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs lässt jetzt hoffen, dass diese Praxis bald der Vergangenheit angehört.

Das Gericht hatte über den Fall eines EDV-Controllers zu entscheiden, der an vier Tagen einer siebentägigen Reise eine Computermesse in Las Vegas besucht hatte. Die restlichen drei Tage nutzte er privat. Neben den rein beruflichen Tagungsgebühren versuchte er auch Flug- und Hotelkosten steuerlich geltend zu machen. Das lehnte die Finanzbehörde jedoch ab.

Das Aufteilungsverbot

Sie stützte ihre ablehnende Haltung auf das so genannte Aufteilungsverbot des § 12 Einkommensteuergesetz. Aufwendungen, die sowohl der privaten Lebensführung als auch dem Beruf dienen, seien nicht absetzbar.

Entscheidung nicht endgültig

Der BFH entschied nun anders. Nach seiner Auffassung ist das Aufteilungsverbot nicht anzuwenden, wenn sich der berufliche Anteil leicht, objektiv und sicher abgrenzen lässt. Da vier Tage beruflich und drei Tage privat verbracht wurden, seien die sonstigen Reisekosten deshalb aufzuteilen und somit 4/7 zum Abzug zugelassen, so die Mehrheit der Richter. Da andere Senate des BFH anders urteilten, muss nunmehr die höchste Instanz des BFH abschließend entscheiden.

Starke Nummer



© iStockphoto

Seit August erhalten alle 80 Millionen Bundesbürger einen Brief, in dem ihnen die neue Steueridentifikations-Nummer zugeteilt wird.

Durch die Zuteilung der elfstelligen Nummer wird erstmals jeder Bürger in einem Datenpool erfasst. Der Staat erhofft sich, damit die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialmissbrauch effizienter zu machen. Für die Bürger hat die Neuregelung zumindest einen Vorteil. Im Falle eines Umzugs brauchen sie keine neue Steuernummer mehr. Sie bleibt selbst dann gleich, wenn statt nichtselbständiger Einkünfte solche aus gewerblicher Tätigkeit erzielt werden oder umgekehrt. Die persönliche, spezifische Zahlenfolge wird jedem Neugeborenen zugeteilt und gilt ein Leben lang. Erst 20 Jahre nach dem Tod wird sie wieder gelöscht.

Ab wann gilt die ID- Nummer?

Die neue Nummer wird erst ab 2008 verwendet. Und auch hier nur für die Erklärungen zur Einkommensteuer. Für andere Steuerarten wie Umsatz-, Kraftfahrzeug- oder Schenkungsteuer spielt sie keine Rolle.

Bitte beachten: Für Umsatzsteuervoranmeldungen und EST-Vorauszahlungen des Jahres 2008 muss weiterhin die ursprüngliche Steuernummer verwendet werden. Nähere Informationen unter: www.bzst.bund.de

Gerichtliches Mahnverfahren: günstig und schnell

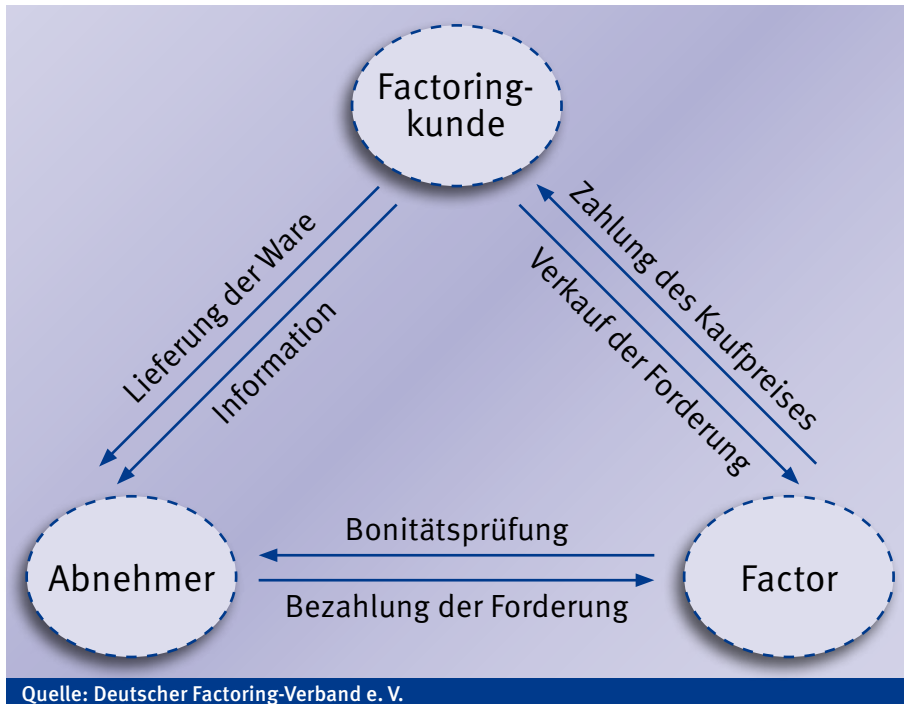
Traurig aber wahr: Forderungen gegenüber Kunden geltend zu machen und durchzusetzen gehört heute zu einem der Kernbereiche jeder unternehmerischen Tätigkeit. Eine im Vergleich zum herkömmlichen Klageverfahren kostengünstigere und schnellere Variante ist dabei das gerichtliche Mahnverfahren. Es verhilft Gläubigern in relativ kurzer Zeit zu einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid. Mit diesem kann im Wege der Zwangsvollstreckung ganze 30 Jahre gegen den Schuldner vorgegangen werden. Außerdem muss er, wenn man richtig vorgeht, die Kosten des Verfahrens tragen.

Voraussetzung für diese Kostenübernahmepflicht ist, dass sich der Kunde bei Einleitung des Verfahrens mit seiner Zahlung „in Verzug“ befindet.

Info kompakt: Wann ein Kunde in Verzug ist

1. Der Schuldner erfüllt nach Eintritt der Fälligkeit seiner Zahlungspflicht nicht, obwohl er hierzu angemahnt wird. Fällig ist die Zahlung dann, wenn er seine Leistung erhalten hat, also an ihn geliefert wurde, spätestens mit Rechnungsstellung. Zahlt der Kunde dann nicht, befindet er sich ab dem Zugang einer Mahnung im Verzug. Die Mahnung sollte in jedem Fall ein Zahlungsziel mit Datumsangabe enthalten.
2. Der Schuldner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Wichtig ist, darauf zu achten, dass im Vertrag mit dem Kunden eine konkrete Datumsangabe gemacht wird. Andere Angaben sind keine kalendermäßige Bestimmung.
3. Ein Unternehmer kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung bezahlt. Für Verbraucher gilt dies nur, wenn in der Rechnung darauf hingewiesen wird.

Mehr Liquidität durch Factoring



Effizienteres Forderungsmanagement, Liquiditätsverbesserung, mehr Risikoabsicherung: Schlagworte, mit denen für Factoring geworben wird. Was ist dran an diesen Versprechen?

Factoring ist die Auslagerung von Forderungen aus dem betrieblichen Prozess. Eine Factoringgesellschaft kauft die offenen Forderungen eines Betriebes und zahlt sofort bis zu 90 % der Forderung aus. Der Rest wird nach Bezahlung des Kunden an den Factor beglichen. Auf Wunsch übernimmt der Factor auch das Risiko des Zahlungsausfalls. Dafür prüft die Factoring-Gesellschaft jedoch zuerst die Bonität der potentiellen Kunden oder legt bestimmte Höchstbeträge fest. Meist wird die Abtretung der Forderung auch dem Kunden offengelegt. Bei diesem so genannten „offenen Factoring“ zahlt der Kunde direkt an den Factor.

Die Kosten

Für die Dienstleistungen eines Factors entstehen Kosten von 0,8 % bis 2,5 % der übernommenen Forderungen. Dazu kommt der Factoringzins, der dem Konto-

korrentzins der Banken entspricht, aber auch niedriger sein kann.

Die Vorteile im Einzelnen

Besonders das Forderungsmanagement wird durch Factoring erleichtert. Der Factor kümmert sich beispielsweise um Fälligkeiten, Erinnerungen oder Mahnverfahren. Wichtigster Pluspunkt beim Factoring ist aber, dass die Liquidität verbessert wird. Der Factor zahlt sofort, wodurch die Kreditlinie geschont wird und das Unternehmen finanziellen Spielraum gewinnt. Die Übernahme des Ausfallrisikos kostet zwar Prämie, erspart aber im schlimmsten Fall teure Kreditausfälle. Außerdem wird das Bonitätsrisiko von Kunden auf Wunsch laufend vom Factor geprüft. Das erspart Kosten für das Debitorenmanagement in der Firma und bringt Professionalität in manch vorher nicht so akribische Buchhaltung.

Fazit: Ob die Vorteile des Factoring seine Kosten wettmachen, kommt auf die individuelle Situation an. Wir als Ihr Steuerberater beraten Sie gerne bei Ihrer Entscheidung.

Alltagskleidung steuerfrei vom Arbeitgeber

Arbeitnehmer können Kleidung steuerfrei beziehen, wenn beim Tragen das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Das kann auch bei einheitlicher Alltagskleidung der Fall sein, die während der Arbeitszeit getragen werden muss.

In der Regel sind für deutsche Finanzbehörden nur berufstypische Kleidung wie beispielsweise Arztkittel oder Sicherheitsschuhe Berufskleidung. Das oberste deutsche Steuergericht sieht das in einigen Fällen nun anders. Auch handelsübliche vom Arbeitgeber angeschaffte Arbeitskleidung kann unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch ein zu versteuernder geldwerter Vorteil angerechnet werden muss. Voraussetzung: Der Vorteil der Überlassung und damit das eigenbetriebliche Interesse müssen in hohem Maße beim Arbeitgeber liegen.

Einheitskleidung

Das ist beispielsweise bei Einheitskleidung der Fall, wenn sie vom Wert her angemessen und so standardisiert ist, dass die individuellen Neigungen der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt werden. Durch sie soll nach außen ein gemeinsames Erscheinungsbild und nach innen eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls erreicht werden. Solange der Arbeitgeber davon stärker profitiert als der Arbeitnehmer, entsteht dem Arbeitnehmer dadurch kein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

